

10. Rechtfertigender Notstand und verwandte Fälle



rechtfertigender Notstand

Prinzip des überwiegenden Interesses

Die Rettungshandlung erscheint aufgrund einer Güterabwägung als das angemessene Mittel zur Erreichung eines berechtigten Zwecks.

10. Rechtfertigender Notstand und verwandte Fälle

Defensivnotstand nach § 228 BGB

¹Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. ²Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

→ Schutzinteressen des Bedrohten wiegen schwerer als das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Sachen, wenn von ihnen Gefahren für andere ausgehen.

10. Rechtfertigender Notstand und verwandte Fälle

Defensivnotstand nach § 228 BGB

- I. Notstandslage: drohende gegenwärtige Gefahr für ein Rechtsgut
durch eine fremde Sache
- II. Notstandshandlung: Beschädigen oder Zerstören
Erforderlichkeit
Geeignetheit
relativ mildestes Mittel
Interessenabwägung
- III. Subj. Element: Kenntnis der Notstandslage
Rettungswillen (str.)

10. Rechtfertigender Notstand und verwandte Fälle

Aggressivnotstand nach § 904 BGB

¹Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. ²Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.

→ Solidarität der Rechtsgemeinschaft fordert vom Einzelnen in bestimmten Notfällen ein gewisses Maß an Opferbereitschaft

10. Rechtfertigender Notstand und verwandte Fälle

Aggressivnotstand nach § 904 BGB

I. Notstandslage: gegenwärtige Gefahr für ein Rechtsgut

II. Notstandshandlung: Einwirken auf die Sache eines anderen
Erforderlichkeit
Geeignetheit
relativ mildestes Mittel
Interessenabwägung

III. Subj. Element: Kenntnis der Notstandslage
Rettungswillen (str.)

10. Rechtfertigender Notstand und verwandte Fälle

Allgemeiner rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB

- I. Notstandslage: gegenwärtige Gefahr für ein notstandsfähiges Rechtsgut
- II. Notstandshandlung: Rettung dieses Rechtsguts durch Aufopferung eines anderen Rechtsguts
Erforderlichkeit
Geeignetheit
relativ mildestes Mittel
Interessenabwägung (wesentliches Überwiegen)
Angemessenheit
- III. Subj. Element: Kenntnis der Notstandslage
Rettungswillen (str.)

10. Rechtfertigender Notstand und verwandte Fälle

Allgemeiner rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB

Gegenwärtige Gefahr für ein notstandsfähiges Rechtsgut

- notstandsfähig sind alle Individualrechtsgüter, auch die des Staates
- Rechtsgüter der Allgemeinheit sind notstandsfähig, wenn ein Handeln staatlicher Stellen zu spät käme
- Gegenwärtige Gefahr meint einen Zustand, dessen ungehinderte Weiterentwicklung den Eintritt oder die Intensivierung eines Schadens ernstlich befürchten lässt (objektive Beurteilung ex ante)

10. Rechtfertigender Notstand und verwandte Fälle

Allgemeiner rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB

Gegenwärtige Gefahr für ein notstandsfähiges Rechtsgut

- Auch die Dauergefahr ist erfasst, sofern die Gefahr jederzeit in eine Rechtsgutsbeeinträchtigung umschlagen kann.
- Eine Dauergefahr ist gegenwärtig, wenn sie so dringend ist, dass sie nur durch unverzügliches Handeln wirksam abgewendet werden kann



10. Rechtfertigender Notstand und verwandte Fälle

Allgemeiner rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB

Notstandshandlung

„nicht anders abwendbar“ = Notstandshandlung muss erforderlich sein
Erforderlich ist die Handlung, die objektiv zur Abwendung der Gefahr geeignet und das relativ mildeste Mittel ist.



Anders als bei § 32 ist beim rechtfertigenden Notstand nach § 34 StGB vorrangig auszuweichen oder auf staatliche Hilfe zurückzugreifen

10. Rechtfertigender Notstand und verwandte Fälle

Allgemeiner rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB

Interessenabwägung

- Art, Ursprung und Umfang der Gefahr
- Rang- und Werteverhältnis der kollidierenden Rechtsgüter
- Intensität der drohenden Rechtsverletzung
- besondere Gefahrtragungspflichten (z.B. Angehörige von Polizei, Bundeswehr, Feuerwehr...) und besondere Schutzpflichten (z.B. aufgrund Garantenstellung)
- Wertungen in anderen gesetzlichen Vorschriften

10. Rechtfertigender Notstand und verwandte Fälle

Allgemeiner rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB

Interessenabwägung

Abwägung Leben gegen Leben?



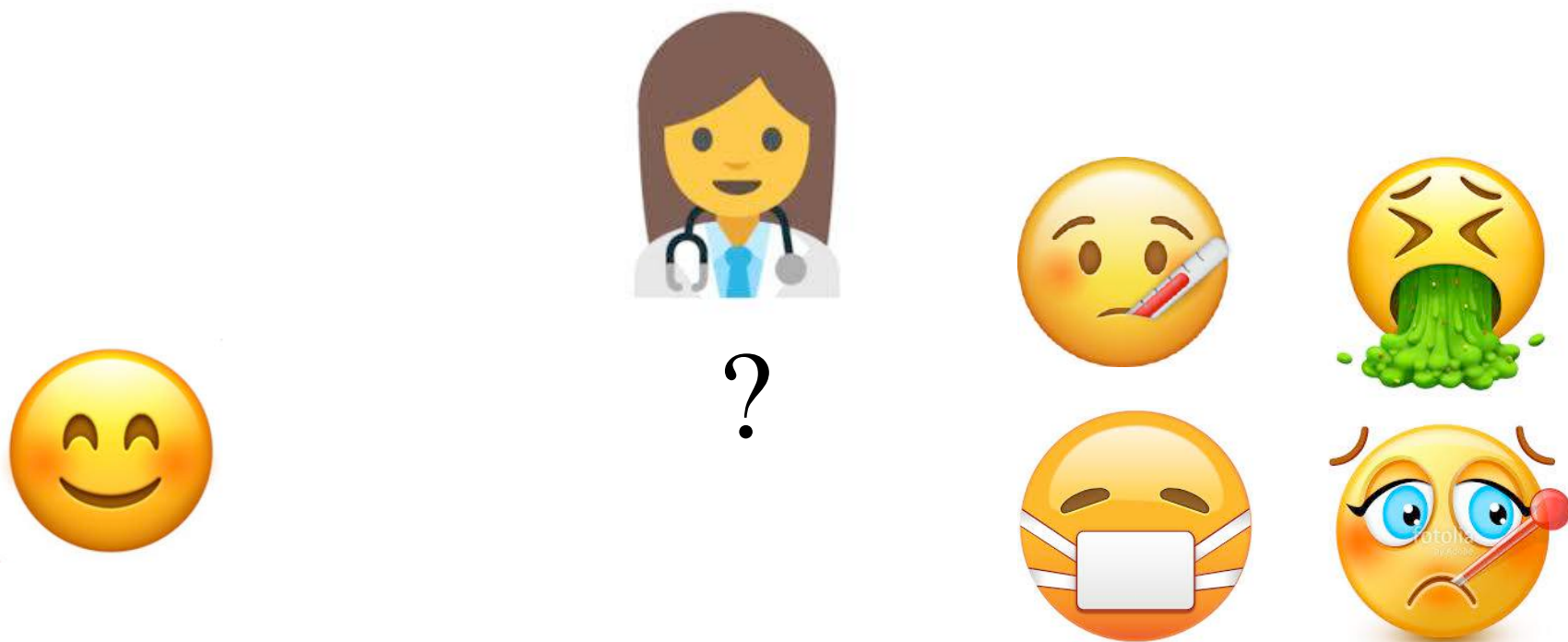
?



10. Rechtfertigender Notstand und verwandte Fälle

Allgemeiner rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB

Interessenabwägung

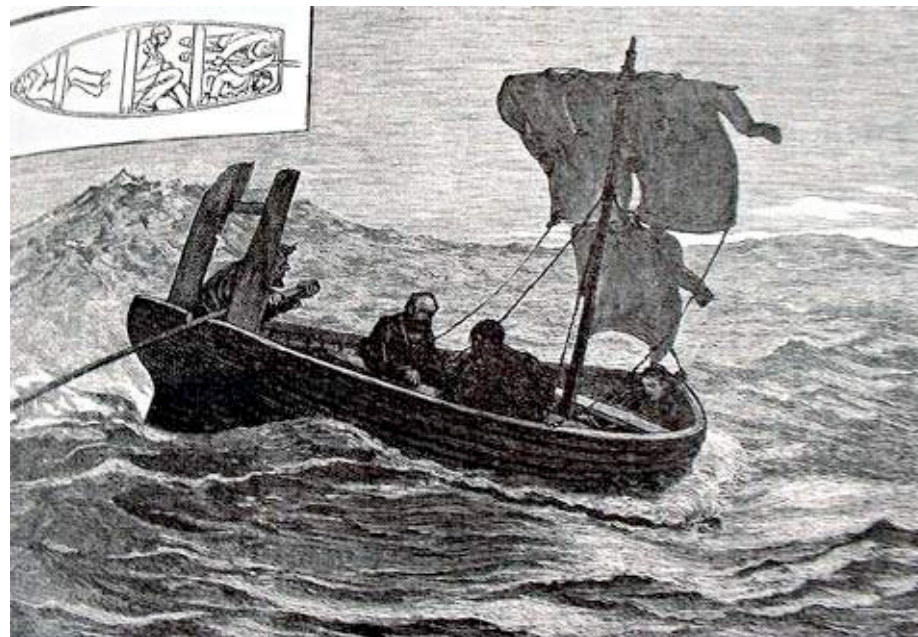


10. Rechtfertigender Notstand und verwandte Fälle

Allgemeiner rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB

Interessenabwägung

Abwägungsverbot auch bei Gefahrgemeinschaften?



10. Rechtfertigender Notstand und verwandte Fälle

Allgemeiner rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB

Interessenabwägung: Abschuss eines entführten Passagierflugzeugs



10. Rechtfertigender Notstand und verwandte Fälle

Allgemeiner rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB

Interessenabwägung

Wertungen in anderen gesetzlichen Vorschriften

